



DER REGIERUNGSRAT

DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgen. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Vernehmlassung betreffend Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzlich unterstützen wir Zielsetzungen und Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesrevision. Mit der Totalrevision des hundertjährigen Erlasses soll die Balance zwischen den Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen und der Versicherten justiert werden, indem namentlich die Informationspflichten der Versicherungsanbieter erweitert und ein Widerrufsrecht für die Versicherungsnehmer eingeführt werden. Wir begrüssen es, dass sich die Revision stark von den Normen leiten lässt, die in der Europäischen Union angewandt werden. Dies schafft gleich lange Spiesse für unsere Unternehmen und trägt zu deren Wettbewerbsfähigkeit bei.

Wir haben folgende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

1. Wenn die Bestimmung von Art. 43 des Entwurfs wie vorgeschlagen zwingend ausgestaltet wird, hätte dies zur Folge, dass ein Versicherungsunternehmen seine Leistungen immer in der Schweiz erstatten muss. Das Unternehmen könnte daher seinen Versicherungsnehmern im Ausland also nicht mehr anbieten, im Ausland zu leisten. Wir stellen uns die Frage, ob es zweckmässig wäre, anderslautende, vertraglich festgehaltene Abmachungen zuzulassen.

2. Als Versicherungsnehmer, der auf die Dienstleistungen eines Versicherungsmaklers zurückgreift, und mit Blick auf die in der Europäischen Union angewandten Regeln, erachten wir Art. 68 des Entwurfs als fragwürdig. Für uns ist primär ausschlaggebend, dass der Versicherungsmakler eine unabhängige Organisation oder Person ist, die in unserem Interesse handelt. Der Makler darf also bei der Vermittlung von Versicherungen und bei der Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen an keinen Versicherungsanbieter gebunden sein. Andererseits ist uns wohl bewusst, dass besonders hohe Provisionen einzelner Versicherungsanbieter die Ungebundenheit der Makler in Frage stellen könnten. Deshalb begrüßen wir es, wenn Transparenz betreffend Leistungen zwischen Versicherungsanbieter und Makler geschaffen wird. Die Makler sollen deshalb offenlegen müssen, welche Provisionen oder anderen geldwerten Leistungen die Versicherungsunternehmen anbieten. Eine derartige Informationspflicht soll gesetzlich verankert werden. Eine wie im Gesetzentwurf vorgeschlagene, zwingende Weitergabe der geleisteten Provisionen an den Versicherungsnehmer halten wir aber für zu weit gehend. Sie tangiert die Vertragsfreiheit zwischen den Parteien und wäre offenbar strenger als die Regeln in der Europäischen Union. Wir beantragen daher eine Gesetzesanpassung im Sinne unserer Darlegungen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen dienen, danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Liestal, den 30. Juni 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident

der Landschreiber